

2. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sportes der Stadt Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 4 bis 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 17. 12. 2003 die 2. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Halberstadt beschlossen.

1. Aufgabe der Förderung des Sportes

Die finanzielle und ideelle Förderung des Sportes gehört zu den bedeutsamen Anliegen der Stadt Halberstadt. Sie soll in erster Linie dem gesundheitsfördernden Kinder-, Jugend- und Breitensport dienen.

Die Förderung der Stadt Halberstadt erfolgt vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Wettkampf- und Übungsstätten.

Darüber hinaus gewährt die Stadt Halberstadt den örtlichen, gemeinnützigen Sportorganisationen unter Wahrung ihrer organisatorischen und fachlichen Selbstständigkeit finanzielle Beihilfen nach diesen Richtlinien.

2. Grundsätze der Förderung des Sportes

- 2.1. Fördermittel werden entsprechend der nachstehenden Regelung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für solche Einrichtungen und Vorhaben gewährt, die mit der Sportausübung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen sowie Vereine mit vereinseigenen Anlagen bzw. Vereine, denen kommunale Anlagen zur selbstständigen Nutzung übergeben werden, sind vorrangig zu fördern.

- 2.2. Förderungswürdig sind diejenigen in das Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Halberstadt haben und deren Mitglieder überwiegend ihren Wohnsitz in der Stadt Halberstadt haben.

Außerdem müssen sie gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, in der zurzeit gültigen Fassung, sein und eine dem Landessportbund gemeldete Sportart betreiben.

- 2.3. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse, die nur nach Maßgabe der finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadt geleistet werden, besteht nicht.

3. Grundsätze zur Vergabe der Fördermittel

3.1. Allgemeine Grundsätze

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller

- a) einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmittel selbst aufbringt,
- b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die der Bund, das Land, der Landessportbund und die Fachverbände des Sports anbieten.

3.2. Besondere Grundsätze

3.2.1. Förderung von Baumaßnahmen

3.2.1.1. Für den Neubau, die Erweiterung oder Erneuerung vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt werden.

3.2.1.2. Voraussetzung für die Förderung von Baumaßnahmen ist, dass

- a) die Förderungswürdigkeit der Maßnahme durch das Präsidium des Kreissportbundes anerkannt ist,
- b) das Bauvorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist,
- c) die Antragsteller alle öffentlichen Finanzierungshilfen in Anspruch genommen haben,
- d) Eigenmittel und Eigenleistung in angemessenem Umfang nachgewiesen werden,
- e) die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3.2.1.3. Die Höhe der städtischen Förderung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 30 % der förderfähigen Kosten. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ausschuss des Stadtrates nach Anhörung des Präsidium des Kreissportbundes eine andere Regelung beschließen.

3.2.1.4. Nicht förderfähig sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

3.2.1.5. Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung begonnen wurde, werden nicht gefördert. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

3.2.2. Unterhaltungsbeihilfen

3.2.2.1. Vereine mit eigenen Sportanlagen oder mit Sportanlagen, die in Form von Verträgen von der Stadt übernommen werden (Erbbaurecht, Betriebsführung u. ä.), können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten.

3.2.2.2. Die Höchstgrenze dieses Zuschusses beträgt 30 % der nachgewiesenen Betriebskosten.

3.2.2.3. Die Stadt Halberstadt hat die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung des im Vorjahr gezahlten Zuschusses zu überprüfen. Die Vereine sind verpflichtet, den Verwendungsnachweis über die Zuschüsse und die erbrachten Eigenleistungen vorzulegen. Zu Prüfungszwecken ist die Verwaltung berechtigt, die Anlagen der Vereine zu betreten.

3.2.2.4. Im Bedarfsfalle sind die Vereine verpflichtet, gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung ihre Anlage auch für Schulen der Stadt Halberstadt zur Verfügung zu stellen. Eine Abstimmung mit dem Verein muss vorher erfolgen.

3.2.3. Förderung des Sportbetriebes

Zur Förderung von Einzelmaßnahmen Halberstädter Vereine insbesondere im Be-

reich des Kinder- und Jugendsportes stellt die Stadt Halberstadt dem Kreissportbund finanzielle Mittel zur selbständigen Vergabe zur Verfügung.

- 3.2.4. Benutzung städtischer und nichtstädtischer Sportanlagen, Bäder, Turnhallen und Übungsstätten
- 3.2.4.1. Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung der städtischen Sportanlagen, Bäder, Turnhallen und Übungsstätten zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes wird in der Entgeltordnung geregelt.
- 3.2.4.2. Die Benutzung von Turn- und Sporthallen oder von Sportplätzen durch Sportgruppen mit weniger als 8 Sportlern sowie bei der Nutzung der Schwimmhallen mit weniger als 6 Sportlern pro Bahn muss bei der Stadt Halberstadt gesondert beantragt werden.
- 3.2.4.3. Bei Benutzung nicht städtischer Anlagen werden grundsätzlich keine Kosten erstattet. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates nach Anhörung des Präsidiums des Kreissportbundes.

4. Verfahren und Zuständigkeit

4.1. Verfahren

- 4.1.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars gewährt.
- 4.1.2. Anträge für den Neubau und die Erweiterung und für Grundüberholungsarbeiten eigener Übungsstätten (Ziff. 3.2.1.) sind in der Regel 12 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres einzureichen, in dem der geplante Bau begonnen werden soll.
- 4.1.3. Förderanträge sind jeweils 4 Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme einzureichen und spätestens 4 Wochen nach Inanspruchnahme abzurechnen.
- 4.1.4. Die Antragsteller sind verpflichtet,
- a) die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen,
 - b) auf Anforderung die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.
 - c) der Stadt Halberstadt bei begründetem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes die Einsichtnahme in die Beitragsunterlagen und die Mitgliederkartei zu gestatten.

4.2. Zuständigkeit

- 4.2.1. Anträge (nach Pkt. 3.2.1., 3.2.2., 3.2.4.) sind an die Stadt Halberstadt, Schulverwaltungsamt, zu richten. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur genauen Beschreibung des Verfahrens und zum Nachweis der erforderlichen Mittel notwendig sind. (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne u. ä.).
- 4.2.2. Anträge nach Pkt. 3.2.3. sind an das Präsidium des Kreissportbundes zu richten. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur genauen Beschreibung

des Verfahrens und zum Nachweis der erforderlichen Mittel notwendig sind. (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne u. ä.)

4.3. Rückzahlung von Fördermitteln

Die Rückzahlung von Fördermitteln kann anteilig oder in voller Höhe gefordert werden, wenn

- a) der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wird,
- b) der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß oder unvollständig geführt wird,
- c) eine Änderung der förderfähigen Ausgaben um mehr als 20 % ohne Zustimmung der Stadt Halberstadt erfolgte.

5. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Richtlinien für die Förderung des Sportes tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Halberstadt, 18.12.2003

Dr. Hausmann
Oberbürgermeister